



SATZUNG



SCHÜTZENGESELLSCHAFT MARKDORF 1525 E.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Markdorf 1525 e.V.“ und hat seinen Sitz in 88677 Markdorf.
- Der Verein ist im Sinne des § 21 BGB im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 580439 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Schießsports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,
 - die Vermittlung der sicheren Handhabung von Waffen im Schießsport
 - die Vermittlung von Kenntnissen der Waffentechnik im Bereich des Schießsportes
 - Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen,
 - Repräsentation des Schießsports gegenüber anderen Vereinen, schießsportlichen Vereinigungen und Institutionen der Öffentlichkeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zur ordentlichen Mitgliedern.

- Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- Jedes neue aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Eintrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- Mitglieder welche im Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu erfüllen.
 - Die übernommenen Funktionen im Verein nach besten Kräften und Gewissen auszuführen.
 - Die Beschlüsse des Vorstands zu beachten.
 - Einrichtungen, technisches Gerät, Waffen und sonstige Vereinsgegenstände pfleglich zu behandeln.
 - Bei grob fahrlässigem Verhalten Schadensersatz zu leisten
 - Den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- Die Mitglieder haben das Recht:
 - Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.
 - Jedes Mitglied hat das Recht Einrichtungen, technisches Gerät und sonstige Vereinsgegenstände zu nutzen. Vereinswaffen können, unter Einhaltung der geltenden Gesetze, benutzt werden.

§6 Beendigung der Mitgliederschaft

- Die Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft Markdorf 1525 e.V. endet:
 - Mit dem Tod.
 - Mit freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahr. Diese Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahrs beim Vorstand eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zu Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse entscheidet der gesamte Vorstand durch Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds. Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Vor diesem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an der Jahreshauptversammlung offen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über der Ausschluss oder Nichtausschluss endgültig.
 - Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Austritt oder dem Ausschluss jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- Jedes neue Vereinsmitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

- Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
- Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich/elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Auflösung / Verschmelzung des Vereins
- Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Er eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Grundsätzlich wird offen abgestimmt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Der Vorstand

- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden / BDS Sportleiter
 - dem 3. Vorsitzenden / DSB Sportleiter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Jugendleiter
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Bedarf, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- Vorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Eine Ladungsfrist wird nicht vorgesehen.
- Der 1. Vorsitzende oder ein Beauftragter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in einem Aktenvermerk niederzulegen.
- Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird vom Protokollführer eine Niederschrift gefertigt, die den Teilnehmern zeitnah zugestellt wird. Den Inhalt des Protokolls wird anderen Personen nur in den Teilen weitergeleitet, sofern diese Personen unmittelbar davon betroffen sind und Kenntnis vom Beschluss erlangen müssen.

§11 Geschäftsverteilung

1. Vorsitzende

- Der 1. Vorsitzende ist Leit- und Integrationsfigur des Vereins.
- Der 1. Vorsitzende ist der Hauptrepräsentant des Vereins nach innen und außen (§ 26 des BGB).
- Er kann Repräsentationspflichten auf andere Mitglieder des Vorstandes delegieren.
- Der 1. Vorsitzende soll Schriftstücke von repräsentativem oder besonders gewichtigem Wert selbst unterschreiben.

2. Vorsitzende / BDS Sportleiter

- Der 2. Vorsitzende ist die Vertretung des 1. Vorsitzende.
- Der 2. Vorsitzende ist eine Repräsentationsperson des Vereins und übernimmt eigene Aufgaben. Dazu ist er nach außen und innen unterschriftsberechtigt. (§ 26 des BGB).
- Der BDS Sportleiter regelt die grundsätzlichen Fragen des Sportbetriebs im Verein.
- Er berät die Vorstandschaft über neue schießsportliche Entwicklungen.

- Er kann sportbezogene Aufgaben delegieren, z.B. das Benennen von Aufsichten.
- Er hält den ständigen Kontakt zu den Sportstellen und Schießsportverbänden, der Gemeinde oder des Landkreises.
- Der BDS Sportleiter zeichnet für seinen Bereich selbst. Vor allem zeichnet er alle sportbezogenen Schriftstücke an die Schießsportverbände, Kreise oder Bezirke.
- Er bemüht sich geeignete Mitglieder des Vereins durch Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern, um den Nachwuchs im Verein zu sichern.
- Er organisiert Wettkämpfe und übernimmt die Meldungen.

3. Vorsitzende / DSB Sportleiter

- Der 3. Vorsitzende ist die Vertretung des 2. Vorsitzenden.
- Der 3. Vorsitzende ist eine Repräsentationsperson des Vereins und übernimmt eigene Aufgaben. Dazu ist er nach außen und innen unterschriftsberechtigt. (§ 26 des BGB).
- Der DSB Sportleiter regelt die grundsätzlichen Fragen des Sportbetriebs im Verein.
- Er berät die Vorstandschaft über neue schiesssportliche Entwicklungen.
- Er kann sportbezogene Aufgaben delegieren, z.B. das Benennen von Aufsichten.
- Er hält den ständigen Kontakt zu den Sportstellen und Schießsportverbänden, der Gemeinde oder des Landkreises.
- Der DSB Sportleiter zeichnet für seinen Bereich selbst. Vor allem zeichnet er alle sportbezogenen Schriftstücke an die Schießsportverbände, Kreise oder Bezirke.
- Er bemüht sich geeignete Mitglieder des Vereins durch Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern, um den Nachwuchs im Verein zu sichern.
- Er organisiert Wettkämpfe und übernimmt die Meldungen.

Schriftführer

- Der Schriftführer schreibt und versendet die Einladungen zu den Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
- Der Schriftführer führt in diesen Sitzungen die Niederschrift. Dabei hat er alle relevanten Aussagen zu notieren. Abstimmungsergebnisse sind präzise zu protokollieren.
- Er kann sich bei der Niederschrift einer Kurzschrift oder technischer Hilfen bedienen. Nach den Sitzungen fertigt er unverzüglich eine Reinschrift an. Diese ist mit Maschinenschrift zu fertigen.
- Der Schriftführer unterzeichnet seine Niederschriften und läßt sie vom Leiter der Sitzung unterzeichnen. Anschließend versendet er sie.
- Dem Schriftführer können weitere Aufgaben übertragen werden. Dazu gehört z. B. die Versendung von Glückwunsch- und Kondolenzpost.

Kassierer

- Der Kassierer verwaltet die Kassen- und Buchungsstelle.
- Der Kassierer zieht die Mitgliedsbeiträge ein.

- Beim Kassierer laufen sämtliche Spenden zusammen. Er stellt die Spendenbescheinigungen aus.
- Der Kassierer zeichnet alle eigenen Unterlagen.

Jugendleiter

- Der Jugendleiter ist für seinen Bereiche zur Unterschrift berechtigt.

§12 Satzungsänderung

- Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§13 Datenschutz

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung /

Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes und Bund Deutscher Sportschützen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.
Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
- Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- Diese Informationen werden im EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur

Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§14 Vermögen des Vereins

- Alle Einnahmen und Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten verwendet.

§15 Auflösen des Vereins

- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Mindestens müssen 7 Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Pflege, Förderung und Ausübung des Schießsportes zu verwenden hat.

§16 In Kraft Treten

- Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 01.02.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 13.04.2018.

Sieben Mitglieder haben dies auf der Originalfassung mit Unterschrift bestätigt.

*Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg am **13.02.2019** in Kraft.*